



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0197867-0002-G16,8a-0013/21

Düsseldorf, den 03.03.2022

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH in Hilden durch Modernisierung der Infrastruktur Tank 1 sowie Anschluss der BE26

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 02.12.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort an der Düsseldorfer Str. 121- 125 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln

Im Auftrag
gezeichnet
Rebecca Well





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

3M Deutschland GmbH
Carl-Schurz-Straße 1
41453 Neuss

Datum: 02.12.2021

Seite 1 von 36

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16,8a-0013/21

bei Antwort bitte angeben

Frau Well

Zimmer: 294

Telefon:

0211 475-9314

Telefax:

0211 475-2790

rebecca.well@

brd.nrw.de

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Modernisierung der Infrastruktur Tank 1 sowie Anschluss der BE26

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.02.2021, zuletzt ergänzt am 06.09.2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-0197867-0002-G16,8a-0013/21

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 22.02.2021 (Eingang am 05.03.2021), zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 23.08.2021 (Eingang am 06.09.2021), nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Modernisierung der Infrastruktur Tank 1 sowie Anschluss der BE26 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. **Sachentscheidung**

Der 3M Deutschland GmbH in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2)

am Standort

**3M Deutschland GmbH,
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15, Flurstücke 485, 486,
381 und 384**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die genehmigte Produktionskapazität der Beschichtungsanlage 2 mit einem Verbrauch an Lösemitteln von 6.830 t/a bleibt unverändert.

Betriebszeiten:

Die geänderte Anlage soll unverändert 24 Stunden an 7 Tagen betrieben werden.

Gegenstand der Änderung:

- a) Austausch aller vorhandenen Rohrleitungen zum Transport von Kleber inklusive Begleitheizung und Messtechnik von der Anschlussstelle für Tankwagen bis zum Tank 1,
- b) Austausch aller vorhandenen Rohrleitungen zum Transport von Kleber vom Tank 1 bis zu den Schnittstellen an den im Bestand vorhandenen Verbrauchsstellen BE02 „Beschichtungsanlage Maker G2“ sowie BE23 „Beschichtungsanlage Maker G8“,
- c) Anschluss der BE26 „Aufbereitungsraum Maker G3/G9“ als zusätzlichen Verbraucher an die Rohrleitung von Tank 1,
- d) Verwendung von Rohrleitungstyp 1 gemäß TRwS 780-1 mit technisch dauerhaft dichten Verbindungen sowie Armaturen für alle Rohrleitungen,
- e) Austausch der Steuerung der Anlage „Tank 1 inklusive Rohrleitungen bis zu den Schnittstellen zu den Verbrauchern“ von einer S5-Steuerung auf eine moderne sicherheitsgerichtete S7-Steuerung,



- f) Erneuerung aller Messstellen auf neue Geräte nach dem Stand der Technik,
 - g) Installation von zusätzlichen Messstellen für einen sicheren Betrieb, insbesondere
 1. Überfüllsicherungen im Domschacht Tank 1 (LSA+ 0130 sowie 0131),
 2. zusätzlicher Max-Schalter LSA+ 0102 am Vorratsbehälter der Sperrflüssigkeit an der vorhandenen Entladepumpe P10 sowie
 3. zwei Stellen zur Messung des Durchflusses mit Plausibilitätskontrolle und Abschaltfunktion zur Ermittlung von Undichtigkeiten im Außenbereich.
 - h) Erneuerung der Einheit zur kontinuierlichen Überwachung der Integrität der Doppelwandigkeit von Tank 1,
 - i) Vollständige Erneuerung der Anschlussstelle des Tanks 1 für TKW auf der Tankfarm des Werks Hilden 1 und
 - j) Zuordnung des Tanks 1 inklusive Rohrleitungsanlage als eigenständige Betriebseinheit (BE30).
- 1) Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 25.10.2021 - 53.04-0197867-0002-G16,8a-0013/21v. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** für den Austausch der Anschlussstelle TKW-Station, Errichtung einer Rohrleitung sowie Erneuerung der Technik am Tank 1.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 800.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebühren-



ordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 28.1.1.18. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.495,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200002043462

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Str. 121 - 125 in 40721 Hilden eine Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2). Die bestehende Anlage soll bei unveränderter Produktionskapazität durch die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen geändert werden. Mit Datum vom 22.02.2021 hat die 3M Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH ist als Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen, einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter



Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 250 Tonnen oder mehr je Jahr nach der Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



2.5 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 5.1.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.6 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen nach der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Im Rahmen des Verfahrens war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.7 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen der 3M Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.8 Antrag

Die 3M Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 22.02.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Anlagenbezogener Gewässerschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4	Störfall (informativ)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Hilden	Baurecht, Planungsrecht, vorbeugender Brandschutz
Landrat des Kreises Mettmann	Bodenschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 06.09.2021.



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anlagenbeschreibung

Zur Herstellung reflektierender und dekorativer Folien wird Klebstoff auf Acrylatbasis eingesetzt, welcher in Tank 1 gelagert und von dort mittels Rohrleitungen zu den einzelnen Verbrauchern der Beschichtungsanlage 2 gefördert wird. Tank 1 ist ein druckloser, zylindrisch doppelwandiger Lagerbehälter mit einem Nennvolumen von 40 m³. Der Klebstoff wird mit Straßentankwagen angeliefert und über die vollständig zu erneuernde Anschlussstelle der TKW-Entladefläche entladen. Die Förderung des Klebstoffes in den Tank 1 erfolgt temperatur- und drucküberwacht über die anlagenseitig vorhandene Pumpe P10. Ein vor der Pumpe P10 installierter Durchflusswächter überwacht die Strömung und dient als Trockenlaufschutz. Bei Erreichen des zulässigen Maximalfüllstandes im Lagertank wird die Entnahmepumpe P10 abgeschaltet. Zusätzlich ist eine Überfüllsicherung am Tank installiert, über die die Entnahmepumpe abgeschaltet wird.

Der Lagerbehälter verfügt über detonations- und flammendurchschlagssichere Endarmaturen für die Füll- und Entnahmerohrleitungen. Unzulässige Druckbereiche innerhalb des Behälters werden über ein Über-/Unterdruckventil ausgeschlossen. Zudem sind eine Füllstandsmessung sowie zwei Leckagesonden im flüssigkeitsdichten Domschacht installiert.

Die Produktentnahme erfolgt über die im Domschacht installierte Pumpe P30. Die Versorgung der angeschlossenen Verbraucher erfolgt über eine zentrale Rohrleitung, mit der die Maker G2, Maker G8 sowie zu-



künftig der Aufbereitungsraum Maker G3/G9 mit Klebstoff versorgt werden. Während des Entnahmevorgangs werden der Druck und der Durchfluss des Mediums kontrolliert.

3.2 Erläuterungen zum Antragsgegenstand

Die vorhandene Rohrleitung zum Transport vom Kleber zwischen Tank 1 und den Verbrauchern entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Aus diesem Grund soll die gesamte Rohrleitung mit Instrumenten sowie der Begleitheizung ausgetauscht und an den Stand der Technik angepasst werden. Weiterhin soll eine Modernisierung der Steuerung sowie der Anschluss der Rohrleitung des Tanks 1 an die Betriebs-einheit BE26 erfolgen, um den Maker G9 mit Klebstoff aus dem Tank 1 versorgen zu können. Die TKW-Entladefläche, auf der die Anschluss-stelle vollständig ausgetauscht werden soll, ist genehmigungsrechtlich dem Werk Hilden 1 zugeordnet. Als Rückhaltefläche für Leckagen und Löschwasser weist die TKW-Entladefläche einen dienenden Charakter gegenüber diversen Tanks der Tankfarm Hilden 1, aber auch dem Tank 1 des Werks Hilden 2 auf. Die geplanten Maßnahmen betreffen ausschließlich die zum Betrieb des Tanks 1 erforderliche Infrastruktur, so dass keine Änderungen, die Anlagen des Werks Hilden 1 betreffend, erforderlich sind.

Das Lagervolumen des Tanks 1 von 40 m³ wird im Rahmen des Vorhabens nicht verändert. Die Querschnitte der zu tauschenden Rohrleitungen werden nicht verändert und die bisher genutzten Pumpen weiterhin eingesetzt, so dass die bisherige Fördermenge keine Änderung erfährt. Der bisher im Tank gelagerte Klebstoff PSA00101 bleibt weiterhin alleiniges Lagergut des Tanks 1.

Nach Umsetzung der beantragten Änderungen erfolgt die Versorgung von insgesamt drei Verbrauchern der Beschichtungsanlage 2 mit Klebstoff aus Tank 1. Daher wird Tank 1 inklusive der Rohrleitungen bis zur Schnittstelle zu den bereits genehmigten sowie dem zukünftigen Verbraucher als eigene Betriebseinheit 30 definiert.

3.3 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.3.1 Luftverunreinigungen

Die Betriebseinheit 30 verfügt über ein geschlossenes Rohrleitungssystem



tem mit Gaspendingung. Während der Befüllung des Tanks 1 treten durch die Gaspendingung keine Luftverunreinigungen auf. Die Füllschläuche sind mit Trockenkupplungen zur Vermeidung etwaiger Kleinstleckagemengen versehen. Die Anlage entspricht den Anforderungen der Nr. 5.2.6 der TA Luft. Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit dem Auftreten zusätzlicher Emissionen durch luftverunreinigende Stoffe zu rechnen.

3.3.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Die beantragte Änderung hat keinen Einfluss auf die Geruchssituation im Werk Hilden. Da die Betriebseinheit 30 über ein geschlossenes Rohrleitungssystem mit Gaspendingung verfügt, entstehen im Regelbetrieb keine diffusen Emissionen, die zu der Geruchsbelastung im Umfeld der Anlage beitragen würden. Gefasste Abluftquellen, über die geruchsintensive Stoffe emittiert werden könnten, sind in dieser Betriebseinheit ebenfalls nicht vorhanden.

3.3.3 Geräusche

Die 3M Deutschland GmbH legt in den Antragsunterlagen plausibel dar, dass die Umsetzung der beantragten Änderungen keinen Einfluss auf den Beurteilungspegel der Beschichtungsanlage 2 an den maßgeblichen Immissionsorten hat. Es treten keine schallrelevanten Quellen hinzu. Da das Vorhaben mit einer Kapazitätserhöhung nicht verbunden ist, ist ein zusätzliches Aufkommen von Lieferverkehr nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Anlieferungen, die durch die Beschichtungslinie Maker G9 bedingt werden, wurden bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 53.04-0197867-0002-G16,8a-0020/20 beschrieben und beurteilt. Die für die Befüllung des Tanks 1 sowie die Beförderung des Lagerguts zu den einzelnen Verbrauchern benötigten Pumpen P10 und P30 sind im Bestand bereits vorhanden und erfahren durch das beantragte Vorhaben keine Veränderung. In Anlage 2 zu diesem Bescheid wird geregelt, dass die Anforderungen der VV Baulärm bei den zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Baustellentätigkeiten eingehalten werden.

3.3.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist innerhalb der Betriebseinheit 30 nicht mit relevanten Erschütterungen zu rechnen. Strahlungsquellen oder strahlungsverursachende Vorgänge sind nicht vorgesehen, so dass



eine Beeinträchtigung durch Strahlen ausgeschlossen ist. Eine zusätzliche Beleuchtung des Anlagengrundstücks ist ebenfalls nicht beabsichtigt. Die Rohrleitungen im Außenbereich verfügen im Bestand über eine Begleitheizung, die im Rahmen der Umsetzung der beantragten Maßnahmen vollständig ausgetauscht wird. Die Begleitheizung sorgt für verbesserte Fließeigenschaften des Produktes bei niedrigen Außentemperaturen. Die Rohrleitungen werden isoliert und mit einer Abdeckung versehen, so dass keine zusätzlichen wärmeentwickelnden Vorgänge hinzutreten, durch die Beeinträchtigungen im Umfeld der Anlage zu erwarten wären.

3.4 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der Betriebseinheit 30 fallen im Regelbetrieb keine Abfallstoffe an. Gefährliche Abfälle, die im Falle von Leckagen entstehen könnten, werden in ortsveränderlichen gefahrgutrechtlich zugelassenen Abfallbehältern gesammelt. Diese werden nach der Sammlung fest verschlossen und der zentralen Abfallsammelstelle des Werks zugeführt.

3.5 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nutzbare Energie fällt in der Betriebseinheit 30 nicht an.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das gesamte Werk Hilden unterliegt dem Geltungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) und ist als Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV eingestuft. Aufgrund der in der Beschichtungsanlage 2 gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen, ist die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches.

Im Tank 1 wird wie bisher der Kleber mit der internen Bezeichnung PSA00101 gelagert. Hierbei handelt sich um ein Stoffgemisch, dass aufgrund der Inhaltsstoffe in die Gefahrenkategorie P5c, entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2/Kategorie 3, und E2, gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2, des Anhangs I zur Störfall-Verordnung fällt. Weitere Stoffe nach Anhang I sind in der BE 30 nicht vorhanden. Tank 1 ist aufgrund des gehandhabten Klebstoffes und des Nennvolumens von 40 m³ im Sinne des Berichtes „Sicherheitsrelevante Teile eines Be-



triebsbereiches und Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) - KAS-1“ als sicherheitsrelevant eingestuft.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das LANUV mit der Begutachtung der Antragsunterlagen, insbesondere der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV beauftragt. In dem vorgelegten Gutachten 1629.5.1.1.1 vom 17.08.2021 kommt das LANUV zu folgender Beurteilung:

Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV hinsichtlich der Änderung der Beschichtungsanlage 2, insbesondere zur Modernisierung von Tank 1 wurden sachverständig geprüft. Nach den vorliegenden Unterlagen zusammen mit den durch die 3M Deutschland GmbH nachgelieferten Informationen ist aufgrund der getroffenen störfallverhindernden und –begrenzenden Maßnahmen ein von den in diesem Genehmigungsantrag beantragten Änderungen ausgehender Störfall im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen.

Das vorgenannte Gutachten ist Bestandteil der vorliegenden Genehmigung. Die im Gutachten kenntlich gemachten Anregungen wurden als Nebenbestimmungen in die Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgenommen.

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von Seiten der Stadt Hilden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgebracht. Die reinen bauaufsichtlichen Aspekte betreffend, konnte festgestellt werden, dass grundsätzlich keine genehmigungsbedürftigen Tatbestände im Zuständigkeitsbereich der Landesbauordnung im Antrag vorhanden waren.

Im Rahmen der Neuverlegung der Transportrohrleitung kommt es jedoch zu Querungen bzw. Durchdringungen von brandschutztechnisch bemessenen Wänden durch diese Transportleitung. Grundsätzlich unterliegt die eher der Anlagentechnik zuzuordnende Errichtung oder Verlegung solcher Transportrohrleitungen nicht dem Bauordnungsrecht. Im Bereich der Querungen solcher Leitungen durch Gebäudewände, an die aus brandschutztechnischer Sicht sicherheitsrelevante Anforderungen zu stellen sind, ergibt sich jedoch ein gewisser Schnittpunkt, da für diese



Durchdringungen der bemessenen Wand durch eine Rohrleitung, in Abhängigkeit der Gegebenheiten der Rohrleitung, die sicherheitsrelevanten Eigenschaften der Wand, die zwei Bereiche trennt, nicht in ihrer Funktion geschwächt oder beeinträchtigt werden darf. Durch die 3M Deutschland GmbH wurden entsprechend Unterlagen bezüglich der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR NRW) nachgereicht. Die abschließende Beurteilung der Unterlagen durch die Stadt Hilden ergab keine Beanstandung.

3.7.2 Bodenschutz

3.7.2.1 *Altlastensituation*

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken.

Das Grundstück Düsseldorfer Str. 121-125 ist aktuell im Altlastenkataster als Altlast mit dauerhafter Beschränkung/Überwachung unter der Nr. 35369/2 Hi geführt. Die Eintragung erfolgt aufgrund folgender Schadensfälle:

- 1996 Überfüllschaden BTEX (Sanierung durch Aushub),
- 2002/2003 Bodenluftbelastung mit BTEX im Bereich ehem. Tetronerraum (Sanierung durch Bodenluftabsaugung),
- 2006 Hydraulikölschaden im Bereich der Werkseinfahrt (Sanierung durch Aushub des Pflasterbettes),
- 2013 BTEX in der Bodenluft im Bereich Regenerative Nachverbrennung.

Nach den erfolgten Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen der genannten Altlasten wird von der UBB als hier zuständige Bodenschutzbehörde bei derzeitiger gewerblicher Nutzung durch diese keine Gefährdung gesehen. Es erfolgen keine Eingriffe in den Untergrund, womit mögliche Belange des nachsorgenden Bodenschutzes nicht betroffen sind.

3.7.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist Teil der Genehmigungsunterlagen und dient als Maß für die Regelüberwachung nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß



für die Rückführung gem. § 5 Abs. 4 BImSchG. Entsprechend ist der AZB im Genehmigungsbescheid verbindlich festzuhalten (§21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Am 06.06.2019 wurde dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf der fortgeschriebene Ausgangszustandsbericht, Stand 21.05.2019, der 3M Deutschland GmbH, Betriebsgrundstück Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden zum Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G9 eingereicht. Der AZB wurde vorab, durch Vorgespräche mit dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf und den verantwortlichen Personen der 3M Deutschland GmbH sowie dem beauftragten Ingenieurbüro GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH - Münster, im Jahre 2018, abgestimmt. Inhaltlich wurden u.a. der Untersuchungsumfang und die Auswahl der relevant gefährlichen Stoffe thematisiert. Mit der Fertigstellung des Ausgangszustandsberichtes, entschied sich die 3M Deutschland GmbH im Rahmen zukünftiger, noch ausstehender Anträge auf wesentliche Anlagenänderungen, ein zusammenhängendes, anlagenübergreifendes Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden & Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c, 9. BImSchV für das gesamte Werk Hilden 2 zu erstellen.

Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen der Erstellung des AZBs für die Gesamtfläche im Jahr 2014 wurde keine Betrachtung des Ausschlusses des Eintrags von relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) in Boden und Grundwasser i.S.d. §10 Abs. 1a S. 2 BImSchG aufgrund der Anlagenausstattung geführt, so dass auf der Fläche vom Werk Hilden 2 insgesamt 29 Bohrsondierungen im Bereich von AwSV-Flächen, an Übergabeflächen, im Bereich der Löschwasserrückhaltung und auf Verkehrsflächen abgeteuft und Proben entnommen worden sind. Mit den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen wurde der Ausgangszustand für den Boden im Jahr 2014 festgestellt und in dem Bericht zum Ausgangszustand von 2014 dargestellt.

Im Rahmen des ergänzenden AZBs von 2019 waren die Planungen für die AwSV-Flächen noch nicht so weit fortgeschritten, dass ein sicherer Ausschluss eines Schadstoffeintrags angenommen werden konnte. Entsprechend wurden weitere Bodenproben aus insgesamt 10 Kleinrammbohrungen entnommen. Mit den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen wurde der Ausgangszustand für Boden für den Bereich des Gebäudes 45 festgestellt. Dieser ist in der Fortschreibung zum Ausgangsbericht von 2019 dargestellt.



Hinweise auf das Vorliegen von relevant erhöhten Schadstoffkonzentrationen im Boden und auf eine schädliche Beeinflussung des Bodens durch die aktuell oder im Rahmen der geplanten Erweiterung verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe konnten aus dem AZB, Stand Mai 2019, nicht entnommen werden.

Ebenso ist die Situation für die in der Grundwasser-Anstrommesstelle (GWM 1) und in der Abstrommesstelle (GWM 2) im AZB, Stand Mai 2019, festgestellten, den Geringfügigkeitsschwellenwert überschreitenden Thallium-, Vanadium- und Zink-Konzentrationen, zu bewerten. Andere Schadstoffparameter weisen Werte geringfügig oberhalb der Bestimmungsgrenze auf und sind als vernachlässigbar zu betrachten.

Zu dem Genehmigungsantrag der 3M Deutschland GmbH vom 22.02.2021 nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Modernisierung der Infrastruktur Tank 1 sowie Anschluss der BE26, ist eine Fortschreibung des AZBs nicht notwendig, da nach Auskunft der Betreiberin für das Werk Hilden 2 aktuell keine anderen als die in den Ausgangszustandsberichten beurteilten rgS verwendet werden.

Überwachungskonzept

Das vorgelegte Überwachungskonzept (Projektnummer 18-3217) vom 20.07.2021 der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH wurde in starker Anlehnung an die Vorgaben der LABO Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie und den daraus zusammengefassten Anforderungskatalog des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf erstellt.

Das Überwachungskonzept thematisiert anschaulich und nachvollziehbar die Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Überwachung des Schutzmediums Boden. Es beinhaltet und bewertet anschaulich die Prüfintervalle und weist die jeweiligen AwSV-zuständigen Betreiber aus. Das Werk ist als Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV zertifiziert. Ein Schulungsplan für die Meister in den einzelnen Modulen ist vorhanden. Alle AwSV-Flächen werden durch die geschulten Personen in regelmäßigen Abständen mindestens einmal im Jahr überprüft. Eine Auflistung mit allen zeitlichen Prüfintervallen aller im Werk Hilden 2 erfassten AwSV-Anlagen/Bereiche, ist im Überwachungskonzept auf den Seiten 4-5 anschaulich vermerkt. Die Überwachung des Bodens erfolgt somit anhand einer systematischen Kontrolle der Anlage. Die Entnahme von Boden-



proben zur Überwachung ist im Regelfall nicht vorgesehen. Im Havariefall sind geeignete Untersuchungen vorzunehmen.

Zur Überwachung des Schutzmediums Grundwasser wurden in den Ausgangszustandsberichten unter Berücksichtigung der westlichen Grundwasserfließrichtung, die Grundwassermessstellen GWM 1 (Anstrom) und GWM 2 (Abstrom) beprobt. Für diese Messstellen ist somit ein Ausgangszustand definiert, so dass sie für die Überwachung weiterhin herangezogen werden sollten. In den vorgelegten Ausgangszustandsberichten aus 2014 und 2019 wurden für die laboranalytische Überprüfung der relevanten gefährlichen Stoffe folgende Analysenparameter untersucht:

- Screening-Untersuchung mittels GC-MS auf leichtflüchtige Verbindungen
- Screening-Untersuchung mittels GC-MS auf mittel- bis schwerflüchtige Verbindungen
- Elementbestimmung mittels ICP-MS
- Chlorid
- Sulfat (erst 2018)
- Acetat
- Phenol (erst 2018)
- Formaldehyd (erst 2018)

Nach Informationen der 3M Deutschland GmbH werden für das Werk Hilden 2 aktuell keine anderen als die in den Ausgangszustandsberichten beurteilten rgS verwendet, so dass das Analysenprogramm auch für die Überwachung beibehalten werden kann.

Sollten sich die eingesetzten Stoffe verändern und ggf. neue rgS eingesetzt werden, kann der Analysenumfang entsprechend dieser Stoffe nach Prüfung und Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf im Überwachungskonzept angepasst bzw. fortgeschrieben werden.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen. Das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV, Stand 20.07.2021, liegt vor.

Die durch das Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wur-



den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgenommen.

Seite 18 von 36

3.7.3 Gewässerschutz

3.7.3.1 Abwasser

Bei Lagerung und Transport des Klebers fallen keine Abwässer an. Es werden im Rahmen des beantragten Vorhabens keine weiteren Flächen am Standort versiegelt, weshalb mit zusätzlichem Anfall von Niederschlagswasser, welches zu behandeln oder zu beseitigen wäre, nicht zu rechnen ist. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

3.7.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Tank 1 ist im Bestand unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten der Tankfarm des Werks Hilden 1, genehmigungsrechtlich jedoch dem Werk Hilden 2 (Beschichtungsanlage 2) zugeordnet. Im Rahmen des beantragten Vorhabens wird der Tank 1 nun als eigenständige Anlage im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) definiert. Tank 1, einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen, bildet mit einem maßgeblichen Volumen von 41 m³ sowie der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 2 des gehandhabten Klebstoffes eine Anlage der Gefährdungsstufe C, die der wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegt. Es wird eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG für den Austausch der Anschlussstelle TKW-Station, die Errichtung einer Rohrleitung sowie die Erneuerung der Technik am Tank 1 beantragt.

Gegen die Umsetzung der beantragten Maßnahmen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes keine Bedenken. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die antragsgegenständlichen Anlagen die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 der AwSV erfüllen, wenn die Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und unter Einhaltung der in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen betrieben werden. Für die Lageranlage „Tank 1“ kann die Eignungsfeststellung erteilt werden. Die wesentlichen Änderungen im Sinne der AwSV, die im Rahmen dieses Verfahrens aus wasserrechtlicher Sicht geprüft wurden, sind nochmal aufgeführt:

- Austausch aller vorhandenen Rohrleitungen zum Transport von Kleber inklusive Begleitheizung und Messtechnik von der Anschlussstelle für Tankwagen bis zum Tank 1,



- Austausch aller vorhandenen Rohrleitungen zum Transport von Kleber vom Tank 1 bis zu den Schnittstellen an den im Bestand vorhandenen Verbrauchsstellen BE02 „Beschichtungsanlage Maker G2“ sowie BE23 „Beschichtungsanlage Maker G8“,
- Installation von zusätzlichen Messstellen für einen sicheren Betrieb, insbesondere
 1. Überfüllsicherungen im Domschacht Tank 1 (LSA+ 0130 sowie 0131),
 2. zusätzlicher Max-Schalter LSA+ 0102 am Vorratsbehälter der Sperrflüssigkeit an der vorhandenen Entladepumpe P10 sowie
 3. zwei Stellen zur Messung des Durchflusses mit Plausibilitätskontrolle und Abschaltfunktion zur Ermittlung von Undichtigkeiten im Außenbereich.
- Erneuerung der Einheit zur kontinuierlichen Überwachung der Integrität der Doppelwandigkeit von Tank 1 und
- Vollständige Erneuerung der Anschlussstelle des Tanks 1 für TKW auf der Tankfarm des Werks Hilden 1.

3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Für das beantragte Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro Stelzig durchgeführt. Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde mit dem Ziel durchgeführt, zu prüfen, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, oder wenn planungsrelevante Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt werden. Der Austausch der Kleberleitung wird innerhalb des Werksgeländes auf vorhandenen Freiflächen realisiert. Ziel der Untersuchung war, die Feststellung, ob Strukturen mit Eignung als Lebensstätte für planungsrelevante Arten vorkommen oder ob direkte Hinweise auf Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten erbracht werden können. Bei einer ausführlichen Begehung des Werksgeländes im September 2020 wurde kein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt. Es wurden weder Nester, Horste, Federn noch sonstige indirekte Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter



ter Vogelarten gefunden. Die örtliche Situation eignet sich zudem nicht als Lebensstätte oder Nahrungsfläche. Das technisch geprägte Umfeld, die engen Abstände zu bebauten und befahrenen Flächen mit regelmäßigen, betriebsbedingten Störungen führen dazu, dass der Standort des Vorhabens artenschutzrechtlich unbedeutend ist. Für Fledermäuse sind an den am Standort vorhandenen Gebäudearten keinerlei Einflugmöglichkeiten vorhanden.

Aufgrund der Begehung konnte festgestellt werden, dass von der geplanten Maßnahme keine Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ausgehen. Planungsrelevante Tierarten kommen im Wirkungsbereich nicht vor.

Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich zudem keine zusätzlichen Stickstoffbelastungen, so dass ein Einfluss auf die nächstgelegenen FFH-Gebiete und gesetzlich geschützten Biotope nicht zu erwarten ist.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,



b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an

a) die regelmäßige Wartung,

b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie

c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2) nach der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gilt die Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, Einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien vom 22.06.2020.

Die folgenden BVT-Merkblätter wurden darüber hinaus bei der Planung des Gesamtvorhabens als Erkenntnisquelle herangezogen:

- BVT-Merkblatt für die Lagerung gefährlicher Substanzen und stauender Güter sowie
- BVT-Merkblatt für Energieeffizienz.



4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der 3M Deutschland GmbH, Hilden nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.02.2021 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Modernisierung der Infrastruktur Tank 1 sowie Anschluss der BE26 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.495,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Beschichtungsanlage 2 wird eine Gebühr von insgesamt 2.495,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 800.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:



$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$, die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 3.650,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG mit ein. Würde diese selbstständig erteilt, würde die Gebühr gemäß Tarifstelle 28.1.1.18 insgesamt 1.175,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbstständig erteilte Eignungsfeststellung geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 3.650,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 25.10.2021 – Az. 53.04-0197867-0002-G16,8a-0013/21v wurde eine Gebühr in Höhe von 851,50 Euro erhoben, so dass 85,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 3.564,85 Euro.



4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.495,40 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Beschichtungsanlage 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.495,00 Euro** festgesetzt.

6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt **2.495,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das beson-



dere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 25 von 36

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Rebecca Well

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (7 Seiten)
 3. Hinweise (1 Seite)



Anlage 1

Seite 26 von 36

Verzeichnis der AntragsunterlagenAnlage 1**Ordner 1 von 1**

0.	Antragsanschreiben § 16 BImSchG vom 17.02.2021.....	4 Blatt
	Antragsschreiben § 8a BImSchG vom 22.02.2021.....	4 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 05.05.2021.....	1 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 21.06.2021.....	1 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 23.08.2021.....	3 Blatt
	Sachverständigengutachten Nr.: 1629.5.1.1.1 vom 17.08.2021.....	22 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2.	Antrag	
2.1	Antrags-Formular.....	11 Blatt
2.2	Erläuterungen zum Antrag.....	8 Blatt
2.3	Einverständniserklärung Immissionsschutzbeauftragter..	1 Blatt
2.4	Einverständniserklärung Fachkraft Arbeitssicherheit.....	1 Blatt
2.5	Einverständniserklärung Abfallbeauftragter.....	1 Blatt
2.6	Einverständniserklärung Betriebsarzt.....	1 Blatt
2.7	Einverständniserklärung Betriebsrat.....	1 Blatt
2.8	Zertifikat nach ISO 14001:2015.....	3 Blatt
2.9	Urkunde der öffentlich bestellten Sachverständigen.....	4 Blatt
3.	Lagepläne	
3.1	Übersichtskarte DTK25, Zeichnung 4445-150, Rev. A, Blatt 1, Stand vom 12.10.2020.....	1 Blatt
3.2	Übersichtskarte ABK, Zeichnung 4445-151, Rev. A, Blatt 2, Stand vom 12.10.2020.....	1 Blatt
4.	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung	23 Blatt
5.	Fließbilder	
5.1	Blockfließbild, Zeichnung 4445-001, Rev C, Blatt 3 Stand vom 06.01.2021.....	1 Blatt



5.2	R&I Fließbilder Klebstofflagerung Tank 1 3M, Zeichnung 447767, Stand: 26.05.2021.....	1 Blatt	<u>Anlage 1</u>
6.	Übersichtspläne		
6.1	Übersicht Verrohrung Tank 1, Werk Hilden, Zeichnung GE05000115148, Stand vom 03.02.2021.....	1 Blatt	
6.2	Domschachtverrohrung Übersicht 810/1697 3M Klebstoff Zeichnung 447479, Stand vom 15.07.2020.....	1 Blatt	
7.	Formulare		
7.1	Erläuterung zu den Formularen.....	1 Blatt	
7.2	Formular 2 (Betriebseinheiten).....	4 Blatt	
7.3	Formular 3 (Technische Daten).....	6 Blatt	
7.4	Formular 4 (Emissionen Luft / Abwasser / Abfälle).....	10 Blatt	
7.5	Formular 8 (Angaben wassergefährdende Stoffen).....	17 Blatt	
8.	Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
8.1	Gutachten zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung für die geplante wesentliche Änderung der Anlage BE30 Tank 1 inkl. Rohrleitungsanlage.....	9 Blatt	
8.2	Bescheinigung über die Prüfung eines Tanklagers zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Prüfdatum: 25.09.2020.....	2 Blatt	
8.3	Bescheinigung über die Prüfung eines Tanklagers zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Prüfdatum: 30.03.2017.....	2 Blatt	
8.4	WHG-Schema „BE30 Tank 1“ Stand 20.04.21.....	1 Blatt	
9.	Betrachtung Artenschutz und weitere Schutzgüter		
9.1	Artenschutzrechtliche Prüfung zu verschiedenen Vorha- ben auf dem Werksgelände in Hilden.....	23 Blatt	
9.2	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP).....	2 Blatt	
9.3	Ermittlung der nehegelegenen Schutzgüter in Anlehnung an anlage 3 des UVPG.....	2 Blatt	
10.	Explosionsschutzkonzept.....	47 Blatt	
11.	Anlagenbezogene Ergänzung zum Sicherheitsbericht		



gemäß § 9 der 12. BImSchV, Projekt „Erneuerung Rohrleitung Tank 1“	24 Blatt
11.1 PHA-Workbook Kleberleitung, BE30, Tank 1	34 Blatt
12. Stellungnahme zu den besten verfügbaren Techniken (BVT)	6 Blatt
13. Sonstige Unterlagen	
13.1 Stellungnahme zur Lebensdauerabschätzung der Rohr- leitung T1 bis Geb. 11	1 Blatt
13.2 Stellungnahme zum Weiterbetrieb der Rohrleitung T1 bis Geb. 11	1 Blatt
13.3 Sicherheitsdatenblatt PSA00101	21 Blatt
13.4 Zertifikat ISO 50000:2011	3 Blatt
13.5 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-NDS04-631 „PROMAGLAF-1200	4 Blatt
13.6 Technisches Datenblatt Promat Abschottungen für Rohr- und Kabeldurchführungen	1 Blatt



Anlage 2

Seite 29 von 36

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)Anlage 2**Auflagen****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ersetzt oder ergänzt werden.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind



schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Brandschutz

2.1 Werden bei der Errichtung der Rohrleitung feuerwiderstandsfähige Bauteile durchdrungen, sind mindestens die nachfolgenden Vorkehrungen zu treffen, durch die eine Übertragung von Feuer und Rauch wirksam vermieden wird.

Soll von den nachfolgend genannten Maßnahmen abgewichen werden, ist dies vor Umsetzung mit der Feuerwehr Hilden abzustimmen.

2.1.1 Die verwendete Rohrleitung sowie deren Befestigung müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

2.1.2 Der Raum zwischen den Leitungen und den umgebenden Bauteilen ist entsprechend den Anforderungen der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR NRW) vollständig zu verschließen.

2.2 Zur Brandbekämpfung ist an der Tankwagenentleerestelle mindestens ein fahrbarer Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3, mindestens für die Brandklassen A, B und C mit einem Löschmittelinhalt von 50 kg Löschpulver (PG 50) jederzeit zugänglich, griffbereit und witterungsgeschützt bereitzustellen.



3. Immissionsschutz

Baustellentätigkeiten

Anlage 2

- 3.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch die in Abschnitt I zu diesem Genehmigungsbescheid beschriebenen Maßnahmen sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.
- 3.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 3.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist die auftragnehmende Person zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

Luftverunreinigungen – flüssige organische Stoffe

- 3.5 Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
 - einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
 - einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7. 1.2 TA Luft enthalten oder
 - Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,
- sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.
- 3.5.1 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlau-



fender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.5.2 Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995 – ersetzt durch DIN EN 13555 -Ausgabe Juli 2014) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001 – ersetzt durch DIN EN 1591-2 - Ausgabe September 2008) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

3.5.3 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.5.4 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

4. Arbeitsschutz

4.1 Die im Explosionsschutzkonzept (10868CUKleber) der SAFETEC CONSULTING GmbH vom 15.02.2021 beschriebenen Hinweise und Empfehlungen sind bei wesentlicher Änderung und Betrieb der geänderten Anlage zu beachten. Hierzu zählen insbesondere:

4.1.1 Während der Entladung des Klebstoffs PSA00101 dürfen keine weiteren Arbeiten auf der Tankfarm durchgeführt werden oder Fahrzeuge die Tankfarm befahren.



- 4.1.2 Der TKW und der Maker G2 sind z.B. durch den Einbau einer Flammendurchschlagsicherung explosionschutztechnisch zu entkoppeln.
- 4.1.3 Die Zündtemperatur des Klebers PSA00101 ist zu ermitteln und mit der Temperaturklasseneinstufung abzugleichen.
- 4.1.4 Der Motor des TKW ist vor und während der Entladung abzuschalten. Diese Maßnahme ist in die Betriebsanweisung für die Entladung von TKW aufzunehmen.

5. Anlagensicherheit

- 5.1 Die im folgenden genannten Anmerkungen aus dem Gutachten 1629.5.1.1.1. des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen vom 17.08.2021 sind bei der Überarbeitung des Sicherheitsberichtes zu beachten und umzusetzen.
 - 5.1.1 Soweit die Angaben zu den maximal im Betriebsbereich vorhandenen Stoffmengen im vollständigen Sicherheitsbericht noch nicht enthalten sein sollten, sind diese zu ergänzen.
 - 5.1.2 Das von dieser Genehmigung erfasste Rohrleitungssystem ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil einzustufen, da in der Gefahrenquellenanalyse aufgrund der Möglichkeit einer ernsten Gefahr PLT-Einrichtungen zu Fördereinrichtungen im Rohrleitungssystem bis zu SIL 2 eingestuft wurden.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.
- 6.2 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 6.3 Sicherheitseinrichtungen sind eigensicher und sicherheitsgerichtet auszuführen (hardwareverdrahtet oder über eine fehlersicher ausgeführte Steuerung).



- 6.4 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicherzustellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 6.6 Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.7 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 6.8 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.9 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

7. Bodenschutz

- 7.1 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (§ 2 Abs.1 LBodSchG).



7.2 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Als Grundlage dazu dient das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser vom 20.07.2021. Ab Erteilung der Genehmigung sind die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in den dort genannten Intervallen somit verbindlich durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

7.3 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



Anlage 3

Seite 36 von 36

Hinweise

Anlage 3

1. Gewässerschutz

- 1.1. Wesentliche Änderungen einer Anlage zum **Lagern**, **Abfüllen**, oder **Umschlagen** wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
- 1.2. Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.
- 1.3. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.